



Wasserrecht

55.1U-8711.200-32-5

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei der Regierung von Niederbayern wurde am 27.11.2023 durch die Stadtwerke Landshut, 84028 Landshut, die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung für die thermische Nutzung durch eine Wärmepumpenanlage für das Grundstück Fl.-Nr. 582 der Gemarkung Altdorf beantragt. Das Grundwasser dient neben anderen Energieträgern dem Betrieb einer Energiezentrale zur Fernwärme- und Stromversorgung. Das gesamte Vorhaben besteht aus drei Blockheizkraftwerken, zwei Hackschnitzelkesseln und drei Grundwasser-Wärmepumpen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Dabei ist eine überschlägige Prüfung vorzunehmen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nachdem für die Energiezentrale ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird und das Vorhaben mit der Benutzung des Grundwassers verbunden ist, entscheidet die Regierung als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde gem. Art. 64 Abs. 2 BayWG über die Erteilung der Erlaubnis zur Gewässerbenutzung und ist infolgedessen auch für die Vorprüfung nach UVPG zuständig.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Begründung:

1. Merkmale des Vorhabens:

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und nach thermischer Nutzung mit einer maximalen Temperaturveränderung von 5 Kelvin chemisch unverändert wieder in das Grundwasser eingeleitet. Geplant sind ein 9 m tiefer Förderbrunnen und als Schluckbrunnen dienen ein vorhandener Schachtbrunnen mit 4,9 m Tiefe sowie ein neuer Brunnen mit 7 m Tiefe. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt 876.000 m³. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme und durch die thermische Veränderung entstehen.

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:15 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:15 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 3, 5, 6, 7, 11, 14 (Regierungsplatz)
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Maximilianstraße)

2. Standort des Vorhabens:

Der Standort befindet sich im Gewerbegebiet „Nr. 10-105/1 GE Münchnerau – An der Fuggerstraße – Teilbereich 1“ der Stadt Landshut. Das Gebiet ist durch gewerbliche und intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Naturschutzrechtlich oder wasserwirtschaftlich relevante Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG wie beispielsweise Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope und Wasserschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Im Einflussbereich der geplanten Anlage sind keine grundwasserabhängigen Nutzungen vorhanden. Der Standort weist auch keine besonderen ökologischen Qualitätskriterien auf. Für die Bewertung der Umweltverträglichkeit sind daher nur die Auswirkungen auf das Grundwasser relevant.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Bei den Untersuchungen des Ingenieurbüros Crystal Geotechnik im Oktober 2022 wurde eine hohe bis sehr hohe Durchlässigkeit des oberen nutzbaren Grundwasserleiters festgestellt, was mit den Erkenntnissen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut übereinstimmt. Die stark durchlässigen quartären Kiese füllen das Isartal großflächig aus und werden von erheblichen Wassermengen durchströmt. Durch die Grundwassernutzung ist nur eine geringfügige Absenkung des Ruhewasserspiegels von 0,23 m zu erwarten und die maximale Aufstauhöhe im Schluckbrunnen beträgt 0,75 m. Darüber hinaus wird die gesamte Wassermenge wieder in den Grundwasserleiter eingeleitet, aus dem es entnommen wird, so dass kein Grundwasserdefizit entsteht.

Die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung kann ausgeschlossen werden, da eine vollständige Trennung des Wärmepumpenkreislaufs vom Grundwasser mittels Wärmetauscher gegeben ist. Nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sind insgesamt nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.1, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon 0871/808-1824, eingeholt werden.

Landshut, den 25.01.2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

gez.
Ramsauer
Regierungsrat